



Fristberechnungen

Fristbeginn

Gemäß § 187 (1) BGB ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Beispiel:

- vorläufige Inobhutnahme am 03.12.2015
- Fristbeginn ab 04.12.2015 gemäß § 187 (1) BGB

Fristende

Gemäß § 188 (2) BGB endet eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, im Falle des § 187 Abs. 1 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das *Ereignis* oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

- Fristende war eigentlich am 03.01.2016 (Ereignis) gemäß § 188 (2) Alt. 1 BGB, aber es war Feiertag -> gemäß § 26 (3) SGB X ist der 04.01.2016 das Fristende
- Inobhutnahme ab 05.01.2016

Besonderheiten bei Sonn- und Feiertag; Sonnabend Fristen und Termine

Gemäß § 26 (1) SGB X gelten für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die **Absätze 2 bis 5** etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 26 (3) SGB X endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

- SGB X ist vorrangig zu betrachten
- § 26 (3) SGB X findet Anwendung, wenn das Fristende auf einen Sonn- und Feiertag sowie Sonnabend fällt
- § 193 BGB ist nicht anwendbar, da der § 26 (1) SGB X dies ausschließt